



§ 1 Geltungsbereich

1. Der Sportverein Menden 1864 e. V. (im Folgenden „SVM“ genannt) erhebt gemäß Satzung Mitgliedsbeiträge. Diese sind von allen Mitgliedern zu entrichten.
2. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht, Mitgliedsbeiträge zu entrichten, ausgenommen.

§ 2 Gültigkeit

1. Diese Beitragsordnung wurde am 08.04.2026 von der Mitgliederversammlung genehmigt und tritt damit unmittelbar in Kraft.
2. Hier nicht getroffene Regelungen werden von der Satzung bzw. deren Ordnungen des SVM geregelt.
3. Falls eine Regelung rechtlich unwirksam ist oder wird, tritt an ihre Stelle die gesetzliche Regelung, falls vorhanden.

§ 3 Beiträge

Die Aufgeführten Beiträge sind Jahresbeiträge

- | | |
|---|---------------|
| • Alle Mitglieder | 105 Euro |
| • Familienbeiträge ¹ | |
| ◦ zweite Person einer Familie | 78 Euro |
| ◦ dritte und weitere Person(en) einer Familie | 52 Euro |
| • Fördermitgliedschaft | mind. 30 Euro |

1. Sämtliche Vereinbarungen erfordern die Schriftform.
2. Die Beiträge können jährlich oder halbjährlich gezahlt werden.
3. Es gibt eine Aufnahmegebühr in Höhe von 60 Euro.
4. Bei Eintritt wird der Mitgliedsbeitrag abhängig vom Beitrittsdatum anteilig fällig. Der Jahresbeitrag wird monatsbasiert berechnet, wobei der Monat des Eintritts mitgezählt wird.

¹ Mit Familie sind hier alle Mitglieder eines Haushaltes gemeint, also auch Geschwister, nicht nur Erwachsene plus Kinder.



§ 4 Teilnahme an Wettbewerben

1. Für die Teilnahme an Wettbewerben (externe Meisterschaften, etc.) fallen für ein Mitglied Kosten für den sog. Startpass an. Diese müssen vom Mitglied getragen werden.
2. Beträge
 1. Erwachsene: 30 Euro
 2. Kinder bis 12 Jahre: 19 Euro
 3. Geflüchtete: 45 Euro (hier fallen für den Verein höhere Kosten an, die nur durch gereicht werden)
3. Ein Lichtbild (vgl. Passbild) muss vom Mitglied bereit gestellt werden.
4. Eine Kopie eines geeigneten Ausweisdokuments wird für die Anmeldung bei Wettbewerben benötigt. Hierzu gehören regelmäßig der Personalausweis, Führerschein, Geburtsurkunde. Die nicht benötigten Daten (DSGVO beachten wg. Weitergabe) auf diesen Dokumenten dürfen geschwärzt werden.

§ 5 Fälligkeit

1. Der Beitragseinzug und die Rechnungsstellung erfolgen Anfang Januar und bei halbjährlicher Zahlung auch Anfang Juli. Die Beiträge sind mit Rechnungsstellung fällig.
2. Bei erfolgloser Lastschrift entstehende Bankgebühren werden dem Mitglied in Rechnung gestellt und mit einer Bearbeitungsgebühr von 8 Euro in Rechnung gestellt. Diese Kosten sind sofort fällig.

§ 6 Kündigung

1. Kündigung bzw. Austritt aus der Abteilung bzw. dem Verein kann zum Ende eines Halbjahres erfolgen.
2. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.
3. Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat vor Ende eines Halbjahres.
4. Bereits gezahlte Beiträge werden nicht erstattet.